

Satzung



HeKu
Heimat- und
Kulturverein
Burg-Gräfenrode

9. März 2007

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Heimat- und Kulturverein Burg-Gräfenrode**. Die Kurzbezeichnung lautet „**HeKu BGr**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Heimat- und Kulturverein Burg-Gräfenrode hat seinen Sitz in 61184 Karben (Burg-Gräfenrode).

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Mittelverwendung, Auflösung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, die Förderung der Heimat und der dörflichen Gemeinschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Durchführung historischer Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Pflege der historischen, örtlichen Kulturgüter, Pflege des örtlichen Brauchtums und Kultur, Pflege der Musik durch Darbietungen mit historischen und neuzeitlichen Stilrichtungen, Einrichtung von Arbeitskreisen und Arbeitsdiensten für die Vorhaben und Veranstaltungen mit den Bürgern zur Entfaltung und Förderung der dörflichen Gemeinschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereines zu fördern und in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrages.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Einspruch gegen einen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich; er bedarf der Schriftform.

4. Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag durch eine Bankeinzugsermächtigung zu entrichten. Er ist im vor aus und für das Eintrittsjahr als voller Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten; darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem stellvertretenden Kassierer,
- b) dem stellvertretenden Schriftführer,
- c) dem Pressewart,
- d) und bis zu sieben Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung offen gewählt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder auswählen. Die Mitgliederversammlung wählt ein reguläres Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des amtierenden Vorstandes.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereines. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen mit einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen (Tagesordnung). Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Entlastung des Vorstandes, Rechenschaftsbericht des Kassierers,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Berufung über abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsausschlüsse,
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder notwendig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ebenso zur Änderung des Zwecks des Vereins.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.